

Entwurf vom 29. April 2013

**(1) Mineralbrunnen Überkingen-Teinach
Aktiengesellschaft**

**(2) MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH
Beteiligungs GmbH**

**ENTWURF DES AUSGLIEDERUNGS- UND
ÜBERNAHMEVERTRAGS**

Verhandelt

zu [●] am [●] 2013

Vor mir,

[●],

Notar in [●]

erschieden:

1. [●], geboren am [●],
geschäftsansässig [●],

ausgewiesen durch Vorlage des Personalausweises, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als [●] für die

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft mit Sitz in Bad Überkingen (Amtsgericht Ulm, HRB 540111),

(im Folgenden auch als "**MinAG**" bezeichnet),

2. [●], geboren am [●],
geschäftsansässig [●],

ausgewiesen durch Vorlage des Personalausweises, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als [●] für die

MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH mit dem Sitz in Bad Überkingen (Amtsgericht Ulm, HRB 540728),

(im Folgenden auch als „**MinBet GmbH**“ bezeichnet),

(die MinAG und die MinBet GmbH nachfolgend auch als „**Parteien**“ bezeichnet)

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

zwischen

(1) Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

und

(2) MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH

Präambel:

- (A) Das operative Geschäft der MinAG umfasst insbesondere das Halten und Verwalten von Konzerngesellschaften und Beteiligungen.
- (B) Unter anderem hält die MinAG einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 25.000,00 (lfd. Nr. 1) (nachfolgend „**Anteil Teinach 1**“) sowie einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 100,00 (lfd. Nr. 2) (nachfolgend „**Anteil Teinach 2**“) und damit 100% des Stammkapitals von EUR 25.100,00 an der Mineralbrunnen Teinach GmbH mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter HRB 734180 (nachfolgend „**Teinach GmbH**“; Anteil Teinach 1 und Anteil Teinach 2 nachfolgend gemeinsam „**Anteile Teinach**“).
- (C) Des Weiteren hält die MinAG unter anderem einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 25.000,00 (lfd. Nr. 1) (nachfolgend „**Anteil Krumbach 1**“) sowie einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 100,00 (lfd. Nr. 2) (nachfolgend „**Anteil Krumbach 2**“) und damit 100% des Stammkapitals von EUR 25.100,00 an der Mineralbrunnen Krumbach GmbH mit Sitz in Kiblegg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Ulm unter HRB 725266 (nachfolgend „**Krumbach GmbH**“; Anteil Krumbach 1 und Anteil Krumbach 2 nachfolgend gemeinsam „**Anteile Krumbach**“; die Anteile Krumbach und die Anteile Teinach nachfolgend gemeinsam die „**Brunnenbeteiligungen**“).
- (D) Zur weiteren Optimierung der Konzernstruktur der MinAG ist beabsichtigt, nach Maßgabe dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags die Brunnenbeteiligungen im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die MinBet GmbH zu übertragen. Durch die Verwirklichung einer optimierten Zwischenholdingstruktur soll der Verwaltungsaufwand weiter reduziert und die Konzernsteuerung erleichtert werden.

- (E) Das gesamte sonstige Vermögen der MinAG einschließlich sämtlicher Vertragsbeziehungen soll dagegen bei der MinAG verbleiben.

1. **Beteiligte Rechtsträger**

- 1.1 Die MinAG ist als übertragender Rechtsträger an der Ausgliederung beteiligt.
- 1.2 Die MinBet GmbH ist als übernehmender Rechtsträger an der Ausgliederung beteiligt.
- 1.3 Die MinAG als übertragender Rechtsträger ist alleinige Gesellschafterin der MinBet GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von nominal EUR 7.670.000,00.

2. **Ausgliederung und Vermögensübertragung**

Die MinAG überträgt als übertragender Rechtsträger die Brunnenbeteiligungen mit allen in nachstehend Ziffer 6.1 genau bezeichneten Rechten und Pflichten (nachfolgend das „**Ausgliederungsvermögen**“) unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers auf die MinBet GmbH als übernehmender Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG).

3. **Gegenleistung**

- 3.1 Als Gegenleistung für die Übertragung der Brunnenbeteiligungen auf die MinBet GmbH wird der MinAG ein neuer Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 an der MinBet GmbH in Höhe von nominal EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) gewährt.
- 3.2 Hierzu wird die MinBet GmbH ihr Stammkapital in Höhe von derzeit EUR 7.670.000,00 um einen Betrag von EUR 100,00 durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils mit der lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von EUR 100,00 auf EUR 7.670.100,00 erhöhen. Die MinAG wird den neuen Geschäftsanteil übernehmen und die hierauf zu leistende Einlage durch die Übertragung des Ausgliederungsvermögens erbringen.
- 3.3 Der die Einlageleistung in Höhe von EUR 100,00 übersteigende Wert des Ausgliederungsvermögens wird in die Kapitalrücklage der MinBet GmbH eingestellt. Der der MinAG gewährte neue Geschäftsanteil lfd. Nr. 2 ist ab dem 1. Januar 2014, 00:00 Uhr, am Gewinn der MinBet GmbH beteiligt.

4. Eigentumsübergang, Ausgliederungsstichtag

- 4.1 Dinglich wird die Übertragung der Brunnenbeteiligungen gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit Eintragung der Ausgliederung in das zuständige Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers wirksam. Gleichwohl sind sich die Parteien einig, dass die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Brunnenbeteiligungen (Übertragung Gewinnbezugsrecht, Stimmrecht und Risiken auf Wertminderungen und Chancen auf Wertsteigerungen) von der MinAG auf die MinBet GmbH jeweils mit Wirkung zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres der Krumbach GmbH bzw. Teinach GmbH am 31. Dezember 2013, 24:00 Uhr, erfolgt.
- 4.2 Ab dem 1. Januar 2014, 00:00 Uhr (nachfolgend „**Ausgliederungsstichtag**“) gelten alle Handlungen und Geschäfte im Hinblick auf die Brunnenbeteiligungen als für Rechnung der MinBet GmbH vorgenommen. Sämtliche Gewinne aus den Brunnenbeteiligungen stehen ab dem Ausgliederungsstichtag der MinBet GmbH zu, allerdings unbeschadet etwaiger Verpflichtungen der Teinach GmbH bzw. der Krumbach GmbH zur Gewinnabführung an die MinAG aus (Beherrschungs- und) Gewinnabführungsverträgen iSd § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Das Risiko von Wertminderungen in Bezug auf die Brunnenbeteiligungen trägt ab dem Ausgliederungsstichtag die MinBet GmbH. Zudem ist die MinAG ab dem Ausgliederungsstichtag verpflichtet, alle Rechte aus den Brunnenbeteiligungen, insbesondere das Stimmrecht, nur gemäß zuvor eingeholender Weisung der MinBet GmbH auszuüben. Die MinAG erteilt der MinBet GmbH darüber hinaus Vollmacht, ab dem Ausgliederungsstichtag das Stimmrecht aus den Brunnenbeteiligungen bei Gesellschafterbeschlüssen auszuüben. Soweit die MinBet GmbH von dieser Vollmacht Gebrauch macht, ist die MinAG von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Die Vollmacht ist nur aus wichtigem Grund widerruflich.
- 4.3 Der Ausgliederung wird die geprüfte Schlussbilanz der MinAG zum 31. Dezember 2013 zu Grunde gelegt (nachfolgend „**Schlussbilanz**“).

5. Besondere Rechte und Vorteile

- 5.1 Besondere Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei der MinBet GmbH nicht und der MinAG werden im Rahmen der Ausgliederung keine solchen Rechte gewährt.
- 5.2 Keinem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans eines der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem

Abschlussprüfer oder Ausgliederungsprüfer wurden oder werden anlässlich der Ausgliederung besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

6. Bezeichnung der ausgegliederten Vermögensgegenstände

6.1 Ausgliederungsvermögen

6.1.1 Das gemäß vorstehend Ziffer 2 übertragene Ausgliederungsvermögen umfasst allein die folgenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge, Prozessrechtsverhältnisse oder sonstigen Rechtsverhältnisse der MinAG:

(a) die Anteile Teinach; und

(b) die Anteile Krumbach.

6.1.2 Die Übertragung der Anteile Teinach und der Anteile Krumbach erfolgt jeweils mit allen hiermit verbundenen Rechten und Pflichten.

6.2 Zurückbleibendes Vermögen der MinAG

Sämtliche sonstigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge (einschließlich sämtlicher Arbeitsverhältnisse), Prozessrechtsverhältnisse oder sonstigen Rechtsverhältnisse der MinAG sind nicht Teil des Ausgliederungsvermögens gemäß vorstehend Ziffer 6.1 und verbleiben bei der MinAG. Insbesondere werden auch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bzw. - nach entsprechender Vertragsänderung - bloßen Gewinnabführungsverträge (jeweils vom 17. August 2010) zwischen der MinAG und der Teinach GmbH bzw. der Krumbach GmbH nicht als Teil des Ausgliederungsvermögens auf die MinBet GmbH übertragen, sondern verbleiben bis zu ihrer Beendigung oder anderweitigen Übertragung bei der MinAG.

7. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

7.1 Folgen für die Arbeitnehmer

7.1.1 Die MinAG beschäftigt zur Zeit 38 Arbeitnehmer. Die MinBet GmbH beschäftigt zur Zeit keine Arbeitnehmer. Aufgrund der nach diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vorgenommenen Ausgliederung gehen keine Arbeitnehmer der MinAG auf die MinBet GmbH als übernehmende Gesellschaft gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613 a Abs. 1 BGB über.

7.1.2 Für alle Verbindlichkeiten der MinAG, u.a. die aus den Arbeitsverhältnissen resultierenden Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet

worden sind, haftet die MinBet GmbH gemeinsam mit der MinAG als Gesamtschuldner, vgl. § 135 Abs. 1 i.V.m. § 133 UmwG. Die Haftung der MinBet GmbH für Verbindlichkeiten, die in diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag der MinAG zugewiesen werden, setzt voraus, dass diese Verbindlichkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Ausgliederung fällig werden und daraus Ansprüche gegen die MinBet GmbH nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB festgestellt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind, vgl. § 133 Abs. 3 UmwG. Für Ansprüche auf vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes gilt anstatt der vorstehend genannten Fünf-Jahres-Frist eine Frist von zehn Jahren, vgl. § 133 Abs. 3 Satz 2 UmwG.

7.1.3 Im Übrigen hat die Ausgliederung für die Arbeitnehmer der MinAG keine Auswirkungen.

7.2 Folgen für die Arbeitnehmervertretungen und die Unternehmensmitbestimmung

7.2.1 Bei der MinAG besteht ein Betriebsrat und ein Konzernbetriebsrat. Bei der MinBet GmbH besteht kein Betriebsrat. Auf die betriebliche Mitbestimmung bei der MinAG und bei der MinBet GmbH hat die Ausgliederung keine Auswirkungen.

7.2.2 Bei der MinAG besteht ein mitbestimmter Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG). Bei der MinBet GmbH besteht kein mitbestimmter Aufsichtsrat. Das Wirksamwerden der Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des DrittelbG in Bezug auf die MinAG.

7.2.3 Der Wirtschaftsausschuss der MinAG ist über die geplante Ausgliederung bereits unterrichtet worden.

7.2.4 Der Entwurf dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags wurde dem Betriebsrat und dem Konzernbetriebsrat der MinAG zugeleitet. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Zuleitung an die zuständigen Betriebsräte wird der Anmeldung zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister beigelegt.

8. Haftung und Freistellung

8.1 Unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 UmwG im Außenverhältnis vereinbaren die MinAG und die MinBet GmbH im Innenverhältnis, dass die MinBet GmbH für sämtliche nach diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag übernommenen Verbindlichkeiten haftet, während die MinAG für ihre nicht von der Ausgliederung umfassten Verbindlichkeiten haftet.

8.2 Die MinAG stellt die MinBet GmbH von sämtlichen gegenüber der MinBet GmbH geltend gemachten Verbindlichkeiten, die nicht gemäß vorstehend Ziffer 6.1 der MinBet GmbH zugewiesen sind, frei.

8.3 Die MinBet GmbH stellt die MinAG von sämtlichen Verbindlichkeiten, die gegenüber der MinAG geltend gemacht werden, aber gemäß vorstehend Ziffer 6.1 der MinBet GmbH zugewiesen sind, frei.

9. Zustimmung der Gesellschafterversammlungen

Dieser Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der zustimmenden Beschlüsse der Hauptversammlung der MinAG und der Gesellschafterversammlung der MinBet GmbH (§ 13 Abs. 1 iVm § 125 UmwG).

10. Vollmacht

10.1 Die MinAG und die MinBet GmbH erteilen den Mitarbeiter/-innen des Notars [●], alle dienstansässig [●], jeweils einzeln die, soweit gesetzlich möglich, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite, von der Wirksamkeit und dem Bestand des übrigen Urkundeninhalts unabhängige Vollmacht, zu ihrer Vertretung bei allen Rechtsgeschäften, Erklärungen und Maßnahmen, die nach dem Ermessen der Bevollmächtigten mit der Rechtswirksamkeit dieser Urkunde und mit ihrer etwaigen Änderung und/oder Ergänzung sowie mit ihrem Vollzug zusammenhängen und hierzu erforderlich und/oder zweckmäßig sind.

10.2 Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auch auf sämtliche zum Vollzug der Ausgliederung im Handelsregister erforderlichen Handelsregisteranmeldungen. Die Vollmacht ist übertragbar und erlischt nicht durch den Tod eines Vollmachtgebers bzw. durch den Wegfall einer Vertretungsmacht. Die Vollmacht gilt nur für Beurkundungen oder Beglaubigungen durch den amtierenden Notar und dessen jeweiligen Vertreter im Amt.

10.3 Der amtierende Notar und sein jeweiliger Vertreter im Amt werden mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt. Sie werden zu diesem Zweck ermächtigt, sämtliche Anträge, einschließlich Anträge der Beteiligten, beim Grundbuchamt einzeln oder gemeinsam einzureichen, zu stellen und zurückzunehmen und deren Erledigungsreihenfolge zu bestimmen, sowie sämtliche evtl. Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Erklärungen einzuholen und entgegenzunehmen. Sie werden ferner ermächtigt, Verfahrenserklärungen, insbesondere Eintragungsbewilligungen, namens der Beteiligten abzugeben, auch in Bezug auf Vollzugsgeschäfte zu gegenwärtiger Urkunde sowie sämtliche erforderlichen Anträge beim Registergericht zu stellen, die

Reihenfolge ihrer Erledigung zu bestimmen und Anträge zurückzunehmen sowie sämtliche Genehmigungen und sonstigen Erklärungen im Zusammenhang mit dieser Urkunde für die Beteiligten entgegenzunehmen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Sollte eine Bestimmung in diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ungültig sein oder werden oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags hierdurch nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind zu ersetzen und die Lücke ist durch eine rechtlich gültige Bestimmung auszufüllen, die den Absichten der Parteien soweit wie möglich entspricht bzw. den Absichten der Parteien im Hinblick auf das Ziel und den Zweck dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags entsprechen hätte, wenn sie diese Lücke erkannt hätten und die die Parteien erforderlichenfalls beurkunden lassen.

11.2 Die Kosten der Verhandlung und der Durchführung dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags trägt die MinAG.

Vorstehende Niederschrift wurde in Gegenwart des beurkundenden Notars vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

[Unterschriften]

Notar

Dieser Ausgliederungsvertragsentwurf ist vom Vorstand der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH am heutigen Tag aufgestellt worden.

Bad Überkingen, den 29. April 2013

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

Michael Bartholl (Vorstand)

MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH

Michael Bartholl (Geschäftsführer)